



## Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

### Antrag der BMT Energie GbR auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 BImSchG für die Änderung des Nachtbetriebs im Stadtgebiet Brilon

Die BMT ENERGIE GbR, vertr. d. Herrn Willi Bange mit Sitz in 59929 Brilon, Im Siepen 4 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 08.09.2024 die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung des Nachtbetriebs einer Windenergieanlage in Brilon-Scharfenberg in der Gemarkung Scharfenberg, Flur 7, Flurstück 45 beantragt.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die allgemeine Vorprüfung wurde als sog. Deltaprüfung durchgeführt, d. h. es wurden nur die Anforderungen geprüft, soweit durch die Änderung im Verhältnis zur genehmigten Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erheblich sein können.

Bei der vorliegenden Änderung soll die Betriebsweise zur Nachtzeit geändert werden. Es ändert sich der Betriebsmodus der WEA und somit die Schallemissionen zur Nachtzeit. Weitere Änderungen erfolgen nicht.

Die Immissionsrichtwerte werden in der Schall-Neuberechnung an allen für die WEA relevanten Immissionsorten eingehalten bzw. werden maximal 1 dB(A) überschritten, was gem. TA Lärm aufgrund der Vorbelastung zulässig ist.

Die Bewertung im Rahmen einer vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen sowie eigener Recherchen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab somit, dass durch das Vorhaben **keine** nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen können. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 17.10.2024

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
42.40480-2024-04

Im Auftrag  
gez. Kraft